ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.766/2
VOM 22. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. Mai 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Schaffung des Bachelors in Buchhaltung, des Bachelors in Bankwesen und des Bachelors in Versicherungswesen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 1

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Dekret vom 28. Oktober 2010“ durch die Wörter „Dekret vom 25. Oktober 2010“ zu ersetzen.

Artikel 5

Mit Artikel 5 des Vorentwurfs eines Dekretes wird ein neuer Artikel 2.8.1. ins Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule eingefügt, in dem erläutert wird, dass das jeweilige Studienprogramm der Studienbereiche Buchhaltung, Bank und Versicherungen, das die verschiedenen Ausbildungsaktivitäten und die von den Studenten zu erreichenden Kompetenzen auf Grundlage der Bedingungen beschreibt, die zur Ausübung des jeweiligen Berufsbildes notwendig sind, von der Regierung nach Vorschlag der autonomen Hochschule genehmigt wird**.**

Laut dem Kommentar zu diesem Artikel

> „(wird das) Studienprogramm mit einer Beschreibung der Ausbildungsaktivitäten und mit einer Beschreibung der zu erzielenden Kompetenzen von der autonomen Hochschule in Zusammenarbeit mit eventuellen Kooperationspartnern für den jeweiligen Studienbereich ausgearbeitet. Anschließend legt die autonome Hochschule das Studienprogramm der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vor. Grundlage des Studienprogramms sind die verschiedenen rechtlichen und berufsspezifischen Vorschriften und Bedingungen der Berufsbilder der jeweiligen Studienbereiche“.

Was die Erstausbildungen in den Fachbereichen „Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften“ und „Bildungswissenschaften“ (Artikel 2.6 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des o.a. Dekrets vom 27. Juni 2005) angeht, werden die Ausbildungsprogramme durch die autonome Hochschule selber festgelegt.

Laut Artikel 3.18 Absatz 1 dieses Dekrets bestehen diese Studienprogramme der Erstausbildung aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die zur Erlangung der in den Artikeln 2.7 und 2.8 des Dekrets angeführten Kompetenzen in den Fachbereichen „Krankenpflege“ oder „Lehramt“ dienen**.**

Die autonome Hochschule berücksichtigt bei der Festlegung dieser Ausbildungsprogramme die auf Grundlage oder in Ausführung von Gesetzen, Dekreten oder europäischen Richtlinien geltenden Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Ämtern oder Berufen regeln, oder Bestimmungen über die Ausbildung (Artikel 3.18 Absatz 4 des Dekrets).

Was dagegen die Erstausbildungen in dem neuen Fachbereich „Finanz- und Verwaltungswissenschaften“ angeht, beschreibt Artikel 5 des Vorentwurfs eines Dekrets nicht die Kompetenzen, die die Person, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, besitzen soll.

Zudem beziehen sich „die verschiedenen rechtlichen und berufsspezifischen Vorschriften und Bedingungen der Berufsbilder“, die als Grundlage zur Festlegung des Studienprogramms der jeweiligen Studienbereiche [1] dienen, selber auf die in Sachen Unterricht geltenden Regeln.

Gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung muss das den Vorentwurf erlassende Organ also selber den Studienbereich regeln, zumindest was dessen wesentlichen Komponente angeht.

---

[1] Es geht um :

- Artikel 11 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen**,** und Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 25. März 1996 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen (für den Studienbereich „Versicherungen“);
- Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen, und Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. November 1990 über die Diplome der Bewerber als Buchprüfer und der Bewerber als Steuerberater (für den Studienbereich „Buchhaltung“);
- Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten, und Artikel 7 § 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 2006 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten (für den Studienbereich „Bank“).

Artikel 6

Im einleitenden Satz sind die Wörter „zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010,“ auszulassen.

Artikel 8

Der Staatsrat sieht keinen Zusammenhang zwischen beiden Sätzen des durch Artikel 8 eingefügten Absatzes.

Da der zweite Satz sich auf eine Bezuschussung des Ausbildungspartners bezieht, gehört er nicht in Artikel 6.2 des Dekrets.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN